Bereitstellen von Software im Internet und Konstruktion des Vertragsschlusses

Auch beim Versandhandel im Internet wird von der ganz überwiegenden Auffassung die Präsentation der Produkte als *invitatio ad offerendum* ausgelegt. Umstritten ist,

Streitstand ⇨ **ob etwas anderes beim ausschließlich elektronischen Geschäftsverkehr mit Online-Bestellung, -Bezahlung und Lieferung immaterieller Güter wie Computerprogrammen und Unterhaltungsdiensten gilt.**

a) Angebotstheorie

Teilweise wird im Bereitstellen von Software zum Download oder anderen elektronischen Dienstleistungen bereits ein **verbindlicher Antrag** gesehen.

Argument:

- Die Leistungserbringung durch Kopieren der Software oder Inanspruchnahme der Dienstleistung ist **unbegrenzt möglich**. Deshalb greifen die Bedenken gegen den Geltungswillen des Antrags wegen Erfüllbarkeitsrisiken hier nicht durch. (Stichwort: ***unbeschränkte Erfüllbarkeit***)

b) Theorie von der invitatio

Teilweise wird auch das Bereitstellen von Software zum Download oder von elektronischen Unterhaltungsdiensten nur als ***invitatio ad offerendum*** ausgelegt.

Argument:

- Der Anbieter muss sich den Vertragsschluss vorbehalten können. Denn technische Probleme verhindern möglicherweise die Übertragung der Daten (Stichwort: ***Schadenersatzrisiko***).
- Der Anbieter will die Möglichkeit haben, vor Pflicht zur Leistungserbringung die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu prüfen. (Stichwort: ***Bonitätsprüfung***)

Hinweis

Dieser Streitstand soll Sie für Besonderheiten des jeweiligen Falls sensibel machen. Beachten Sie immer genau den Sachverhalt und überlegen Sie, ob die Standardargumente passen oder kritisch diskutiert werden müssen.

Literatur: *Taupitz/Kritter*, JuS 1999, 839 (840f.)